

# **Begründung zur ersten Änderungsverordnung vom 26. April 2022 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 1. April 2022**

## **A. Allgemeiner Teil**

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der zwölften Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 1. April 2022 wird die Laufzeit der CoronaVO bis zum 30. Mai 2022 verlängert.

Zwar konnte mit den Schutzmaßnahmen der Landesregierung gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 ein deutlicher Rückgang der durch die Omikron-Variante bedingten Rekordzahlen bei den Neuinfektionen erreicht werden. Die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz an Neuinfektionen je 100.000 Einwohner liegt aber weiterhin auf einem hohen Niveau und beträgt derzeit 834,5 (Stand: 25. April 2022). Die Anzahl an Patientinnen und Patienten, die aufgrund eines schweren Verlaufs ihrer COVID-19-Erkrankung intensivmedizinisch behandelt werden müssen, ist im Hinblick auf die Belastung der stationären Gesundheitsversorgung weiterhin als wesentlich einzustufen ([https://www.gesundheitsamt-bw.de/2022-04-25\\_LGA\\_COVID19-Tagesbericht.pdf](https://www.gesundheitsamt-bw.de/2022-04-25_LGA_COVID19-Tagesbericht.pdf)).

Dem wöchentlichen Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 21. April 2022 zufolge ist zwar mit dem Rückgang der Sieben-Tage-Inzidenz der Gipfel der aktuellen Welle überschritten, der Infektionsdruck bleibt aber mit mehr als 750.000 innerhalb einer Woche an das RKI übermittelten COVID-19-Fällen weiterhin sehr hoch. In der aktuellen fünften (Omikron-)Welle ist die Zahl der schweren Krankheitsverläufe und Todesfälle im Verhältnis zu den sehr hohen Zahlen an Neuinfektionen zwar deutlich niedriger als in den früheren Wellen. Dennoch ist nach Einschätzung des RKI die Belastung der Kapazitäten des Gesundheitsversorgungssystems, insbesondere im stationären und intensivmedizinischen Bereich, durch die eingeschränkte Verfügbarkeit des medizinischen Personals aufgrund infektionsbedingter Ausfälle (Erkrankung, Quarantäne) nach wie vor hoch. Auch schätzt das RKI die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als sehr hoch ein ([https://www.rki.de/Neuartiges\\_Coronavirus/Wochenbericht\\_2022-04-21.pdf](https://www.rki.de/Neuartiges_Coronavirus/Wochenbericht_2022-04-21.pdf)).

Vor diesem Hintergrund sieht es die Landesregierung nach umfassender Prüfung sowie unter Abwägung aller Interessen und grundrechtlichen Belange als zwingend notwendig, aber auch als ausreichend an, die bisher geltenden Basisschutzmaßnahmen vorerst bis zum 30. Mai 2022 aufrechtzuerhalten.

Die Basisschutzmaßnahmen dienen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere von vulnerablen Gruppen, d.h. von Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) haben, sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Damit besteht in Arztpraxen, in Einrichtungen und Fahrzeugen sowie an Einsatzorten des Rettungsdienstes, in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sowie im Innenbereich von Verkehrsmitteln des ÖPNV weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Maske. Zudem wird weiterhin empfohlen, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, allgemeine Hygienemaßnahmen zu beachten, in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen und Innenräume regelmäßig zu lüften. Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Schutzmaßnahmen wird auf die vorangegangene Begründung zur 12. CoronaVO verwiesen ([https://www.baden-wuerttemberg.de/220401\\_12te\\_CoronaVO\\_Begruendung.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/220401_12te_CoronaVO_Begruendung.pdf)).

## **B. Besonderer Teil – Einzelbegründung**

### **Zu § 3 (Maskenpflicht)**

#### **Zu Absatz 1**

#### **Zu Nummer 2**

Zahnarztpraxen werden gestrichen. Nach Hinweis des Bundesministeriums für Gesundheit erlaubt der Wortlaut der bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage des § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a IfSG die Anordnung einer Maskenpflicht lediglich in Arztpraxen sowie in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5, 11 und 12 sowie § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 IfSG.

### **Zu § 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Verordnung tritt am 2. Mai 2022 in Kraft. Sie tritt spätestens mit Ablauf des 30. Mai 2022 außer Kraft, sofern sie nicht zuvor von der Landesregierung aufgehoben wird.